



**Gemeinsame Ausschreibung
der Stadt Graz und des Landes Steiermark
zur Einreichung von
Projekten zum Themenschwerpunkt**

**Green Tech 100 -
1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste**

Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Ausschreibung Green Tech 100 – 1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste stellen der Zukunftsfonds Steiermark (Land Steiermark) 2 Mio EURO sowie der Klimaschutzfonds der Stadt Graz 1,5 Mio EURO zur Verfügung.

Der Klimawandel und die Frage nach unserer zukünftigen Energieversorgung sind Themen, die das ganze Land betreffen. Neue internationale und nationale Vorgaben, wissenschaftliche Erkenntnisse und globale Trends lassen die Steiermark und ihre Landeshauptstadt dabei nicht unberührt. Rasches Handeln ist nun auf allen Ebenen der Gesellschaft gefragt.

Europaweit und auch in den meisten nicht-europäischen Industrienationen ist ein steigender Trend hin zur Entwicklung und Anwendung von Green Technologies zu beobachten. Das umfassende Feld der Green Technologies bietet zahlreiche Chancen und vielversprechende Perspektiven. Zudem spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Transformation zur Green Economy, die auch ein wesentliches Ziel der Europäischen Union darstellt. Begleitet wird diese Entwicklung von einer steigenden Nachfrage nach „grünen“ Produkten und Dienstleistungen durch die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Grüne Technologien und ganzheitliche Lösungsansätze, die heute in der Steiermark und auch vor allem in der Stadt Graz auf hohem wissenschaftlichen Niveau entwickelt werden, tragen in der Zukunft nicht nur zur wissenschaftlichen Führungsrolle und zur Versorgungssicherheit der Region bei, sondern unterstützen auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Steiermark und der Stadt Graz. Dieser Entwicklungsprozess soll durch den Forschungsprozess nicht nur begleitet, sondern vielmehr als Katalysator beschleunigt werden.

Die Stadt Graz und das Land Steiermark sind als innovative Regionen in diesem Bereich bereits international tätig und mit starken und wettbewerbsfähigen Industriebetrieben, mit kleineren und mittleren Unternehmen, sowie mit exzellenten universitären und auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette bestens auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet. Durch die abgestimmte Vorgehensweise des Landes Steiermark und der Stadt Graz soll deren Position im Bereich Erneuerbare Energien, Energie- und Ressourceneffizienz international weiter ausgebaut sowie die Zusammenarbeit rund um den Forschungsverbund Green Tech Research Styria verstärkt werden.

I Allgemeine Ziele des Landes Steiermark im Bereich Green Tech

Forschung und Innovation unterliegen einem stetigen und vor allem schnellen Wandel. Umso wichtiger erscheint es für Forschende und Wirtschaft, vorzudenken, zu agieren statt zu reagieren und nicht zuletzt zu interagieren. Der Forschungsverbund Green Tech Research Styria (in der Folge GTRS) kam im Frühjahr 2012 überein, dass sie am Standort Steiermark eine kritische Masse für Forschung und Entwicklung im Themenbereich *Erneuerbare Energien, Energie- und Ressourceneffizienz* in enger Abstimmung mit der Wirtschaft und der Öffentlichen Hand anstreben wollen.

Im Rahmen eines umfassenden partizipativen Prozesses unter Beteiligung der steirischen Hochschulen, der außeruniversitären Forschungsinstitutionen, der Interessensvertretungen und Green Tech-Unternehmen sowie unter Einbezug der Öffentlichkeit wurde ein Science Plan erarbeitet. Ausgehend von einem Leitbild, Themenbausteinen und Forschungsschwerpunkten wurden gemeinsame Ziele definiert, die innerhalb der Umsetzungsphase des Science Plans erreicht werden sollen. Die sieben Themenbausteine, die in wechselseitigen Beziehungen zueinanderstehen, und die Forschungsschwerpunkte des GTRS bis 2022 sind: Energy Systems, Resources & Materials, Mobility, Building & Spatial Systems, Agriculture & Food, Climate Change, Digital. Diese interdisziplinären Themenstellungen verlangen ein enges Ineinandergreifen von technischen Wissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften.

II Thematische Schwerpunkte

Die Steiermark und ihre Landeshauptstadt Graz weisen ein gleichermaßen ausgeprägtes wissenschaftliches und wirtschaftliches Stärkefeld Green Tech aus. Mit 1.800 universitären Forschenden sowie 5 in der Steiermark von insgesamt 7 in Österreich genehmigten Kompetenzzentren in der Energie- und Umwelttechnik einerseits, sowie über 200 Unternehmen mit 25.000 Green Tech Beschäftigten und einem Umwelttechnikumsatz von rund 11% verglichen mit dem regionalen BIP andererseits weist die Steiermark in diesem Zukunftsthema schon jetzt eine international wahrgenommene Stärke auf.

Die thematische Schwerpunktsetzung dieser Ausschreibung wird am Forschungsbedarf im Bereich der Green Technologies ausgerichtet, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen mit zukunftsfähigen Lösungen bestmöglich begegnen zu können und der Stärkung der steirischen Forschungslandschaft in diesem Bereich zu dienen.

Die zentralen Herausforderungen aktuell sind v.a. zukunftsfähige Lösungen für den Klimaschutz, die Energiewende und die Kreislaufwirtschaft. Diese Themen bilden die zentralen Säulen des „Green Tech Research Styria Science Plan 2022“ sowie des Green Tech Clusters und decken die Bereiche mit einem großen Teil der steirischen Forschenden ab.

Mit dieser Ausschreibung werden Lösungen auf dem Weg hin zur Bewahrung einer lebenswerten Umwelt sowie zu 100% Klimaschutz und 100% Kreislaufwirtschaft gesucht: 1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste. Dabei liegt die thematische Fokussierung auf den aktuellsten Herausforderungen bzw. den daraus abgeleiteten Forschungsbedarf in den Bereichen „Energy Systems“ sowie „Resources und Materials“ sowie den Querschnittsbereichen „Digital“ (als Enabler für Innovation) sowie „Climate Change“ (v.a. zur Bewertung der Klimaauswirkungen der beforschten Inhalte).

Mit Blick auf die dargestellten Herausforderungen werden Projekte in folgenden Themenbereichen gefördert:

1. Energy Systems

Die Energieversorgung ist im Wandel und durch die Entwicklung und Erprobung eines integrierten & intelligenten Energiesystems werden bereits heute die Weichen gestellt, für ein nachhaltiges Energiesystem mit bis zu 100% erneuerbarer Energie. Dabei werden starre Sektorengrenzen weitgehend aufgelöst sowie technische Anlagen, Infrastrukturen und Märkte aus den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Verkehr zu ganzheitlichen Lösungen verbunden. Mittel- bis langfristig können daher Einzeltechnologien sowie verschiedene Sektoren nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden, sondern müssen im Sinne eines integrierten Energiesystems behandelt werden. Diese hierfür notwendige Transformation von Infrastrukturen bietet erhebliches Potential für integrierte Lösungen und (digitale) Geschäftsmodelle.

In diesem Zusammenhang sind vor allem Projekte zu folgenden Themen adressiert:

- **Gesamtsystemeffizienz durch Sektorkopplung** inkl. Smart Grids, urbane Energiesysteme, integrierte Stadtquartiere und Gebäude, Wärmewende sowie netzdienliche Integration von Elektromobilität.
- **Speicher- und Umwandlungstechnologien** inkl. Strom- und Wärmespeicher sowie Systemintegration.
- **Erneuerbare Energien:** Weiterentwicklung von dezentralen Umwandlungstechnologien (von Primär- zu Sekundärenergie) wie z.B. Bioenergie, Solar, Wasserstoff, Wasserkraft und Windkraft v.a. hin zu integrierten Lösungen.
- **Industrielle Prozesse und Energiesysteme**

2. Resources / Recycling

Im Sinne des europäischen Kreislaufwirtschaftspaketes sind Rohstoffe und Ressourcen entlang der Wertschöpfungskette zu betrachten, um diese möglichst effizient nutzen zu können. Die Produktion inklusive der Material- und Prozesswahl haben dementsprechend eine bedeutende Rolle. Gezielte Maßnahmen in der Steiermark sollen durch Kreislaufwirtschaftsbemühungen Arbeitsplätze schaffen, Investitionen und Innovationen unterstützen. Anforderungen der produzierenden Unternehmen und der Recyclingbranche gilt es aufeinander abzustimmen. Um diesen Wirtschaftswandel zu vollziehen, braucht es geeignete Methoden und Technologien bzw. auch ein Verständnis der Wertschöpfungsketten und Rohstoffflüsse. Dieses Ziel soll durch Forschung & Entwicklung von Produkten, Verfahren und Methoden mit systemischen Ansätzen erreicht werden.

In diesem Zusammenhang sind vor allem Projekte zu folgenden Themen adressiert:

- **Kreislaufwirtschaft und Ressourcenrückgewinnung** inkl. digitaler Abfallwirtschaft sowie neuen Sortier- und Recyclinglösungen am Weg zur Circular Economy.
- **Biobasierte Industrie & biogene Rohstoffe**

III Formelle Projektkriterien

- Dotierung: 2 Mio EUR Zukunftsfonds Steiermark
1,5 Mio EUR Klimaschutzfonds der Stadt Graz
- Projektdauer: maximal 24 Monate
- Förderung von Projekten im **nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich**, die den Forschungskategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind
- Förderungshöhe: bis zu 80 % der Gesamtkosten möglich, jedoch auf max. € 400.000,00 begrenzt
- Themenkorridor: die Ausschreibung richtet sich an alle Disziplinen
- Eine Kooperation von (außer)universitären Forschungseinrichtungen ist erforderlich. Als Kooperation werden nur Verbindungen von Einrichtungen unterschiedlicher Träger anerkannt. Das heißt die Zusammenarbeit von zB zwei oder mehreren Instituten EINER Universität ist keine Kooperation im Sinne dieser Ausschreibung.
- Die Zusammenarbeit von regionalen Forschungseinrichtungen mit regionalen Partnerinnen und Partnern in Wissenschaft, Tourismus, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Landwirtschaft etc. ist möglich bzw. erwünscht*
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark
- Die Projektergebnisse sind in einem offenen Format durch den Förderungsempfänger online zur Verfügung zu stellen und werden auf der Homepage des Zukunftsfonds Steiermark verlinkt (<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>)

***Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern:**

- Regionale Partner können im Rahmen der Forschungsprojekte durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen an Forschungsthemen herangeführt werden. Vorhaben, die den vorwettbewerblichen Bereichen zuzurechnen sind, sollen dazu beitragen, in weiterer Folge Innovationsprozesse zB in Unternehmen anzuregen.
- Regionale Partner sind nicht antragsberechtigt, können jedoch Leistungen für das Projektvorhaben erbringen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ mit max. 20 % angeführt werden.
- Regionale Partner haben kein vorrangiges Anrecht auf Nutzung der Projektergebnisse.

IV Dotierung

Insgesamt stehen für die Ausschreibung „**Green Tech 100 - 1 Earth, 0 Carbon, 0 Waste**“ 3,5 Mio EUR zur Verfügung.

V Höhe der Förderung

Es werden nur Projekte im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, die eine der drei Forschungskategorien – Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung – zuzuordnen sind, gefördert, wobei hier eine Förderungshöhe bis max. 80 % der Gesamtkosten möglich ist.

Definition öffentliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01):

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

– die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen

Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;

– unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingehen;

– weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software;

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der

nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wissenstransfer bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Definition Forschungskategorien (gem. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)):

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

VI Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten
- Investitionen (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; dh Anschaffungskosten maximal € 800,00 netto)

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderungsfähig.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweise (Überweisungsbelege – dazu zählen auch ausgedruckte e-Banking-Bestätigungen – und Kontoauszüge; diese jedenfalls im Original) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von Forschungsinfrastruktur
- Repräsentationsausgaben

- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.
- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.

- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial
 - Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druckkosten
 - Fachliteratur
 - Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

h Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu verwenden.
- (2) *Personalkosten*: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:

- Jahreslohnkonto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) *Sachkosten/Investitionen*: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
- Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als *Zahlungsnachweise* werden anerkannt:
- bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)
 - bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

VII Berichtswesen

a Zwischenbericht

Dieser soll – soweit vertraglich festgelegt – einen Überblick über den Projektverlauf geben und insb aufzeigen, ob der Projektzeitplan eingehalten werden kann und welche Ergebnisse in der abgelaufenen Periode erzielt wurden. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen zwischen Projektstrukturplan (laut Antrag; Anlage zum Förderungsvertrag) und dem aktuellen Projektstand, sind diese zu nennen und zu begründen.

Ein Finanzbericht ist in der Form aufzunehmen, als die Projektausgaben für die Kategorien: Personalkosten, Overhead, Sachkosten und Investitionen (bzw AfA) summiert anzuführen sind. In diesem Stadium erfolgt KEINE Belegprüfung.

b Endbericht

Der Endbericht soll nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bieten (Antrag versus Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese zu nennen und zu begründen.

c Zwischen- und Endberichte

(1) *Umfang*:

Es besteht keine genaue Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe Expertinnen und Experten, einen abschließenden Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) *Vorlage:*

Eine Vorlage für Zwischen- und Endberichte ist unter folgendem Link zu finden:
<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/101126037/DE/>

(3) *Übermittlung:*

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB, CD oder mittels Download zu übermitteln.

VIII Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und förderungsfähig sind:

- Steirische Hochschulen
- Steirische, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind
- Steirische Vereine (mit wissenschaftsorientiertem Vereinszweck)

IX Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

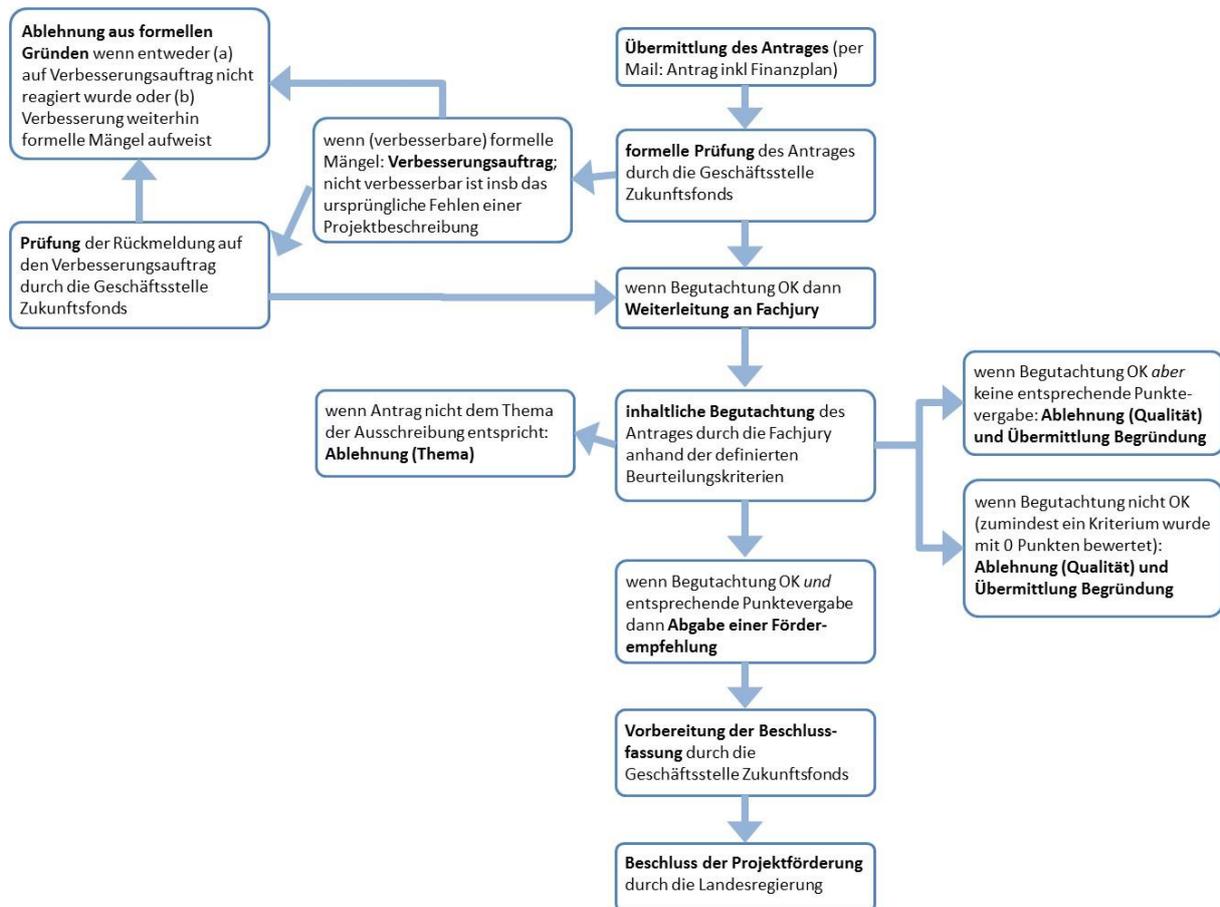
Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (in der Regel mit den Bewertungsmöglichkeiten: 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- Qualität / Innovation des Projektes
- Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Eignung des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb des Antragstellers/der Antragsteller (bei Kooperationen)
- Nutzen für die Steiermark
- Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Anmerkungen:

- Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste.
- Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte); ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuscheiden.
- Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Prüfpfad:



X Einreichfrist

Anträge können bis

4. Juni 2020 (12.00 Uhr)

an die *Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark* bei der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und *Wissenschaft (Referat Wissenschaft und Forschung)* übermittelt werden.

XI Einreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist **unbedingt** das unter

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>

downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/130882344/DE/>

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft zu übermitteln.

zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jede Projektpartnerin/jeden Projektpartner

Allgemeine Informationen

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.